

§186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

1. Zustellungen an den Staatsanwalt werden vorgenommen z.B. bei der Übersendung der Ladung zum Termin, der Übermittlung von Eröffnungsbeschluß und Schadenersatzanträgen, die noch nach Anklageerhebung gestellt worden sind, sowie bei der Übersendung aller Entscheidungen, die er anfechten kann.

2. Zum Umfang der Zustellungen an den Verteidiger vgl. § 205 Abs. 2. Diese Prozeßunterlagen sind dem Verteidiger auch dann zuzustellen, wenn er seine Beauftragung erst nach Anberaumung des Termins der Hauptverhandlung anzeigt.

3. Übersendung gegen Empfangsbescheinigung: Sofern die Zustellung nicht durch aktenkundig gemachte Übergabe im Gericht bewirkt wird, wird die Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung übersandt (vgl. auch § 40 Abs. 3 ZPO). Die Zustellung mittels Übergabe oder

Übersendung gegen Empfangsbescheinigung sind die gebräuchlichsten und am wenigsten aufwendigen Zustellungsformen gegenüber Staatsanwalt und Verteidiger. Ihnen gegenüber sind jedoch auch alle anderen Formen der Zustellung zulässig. Wird der Staatsanwalt oder der Verteidiger, dem außerhalb des Gerichts zugestellt werden soll, in seinen Dienst- oder Geschäftsräumen nicht angetroffen, genügt auf der Empfangsbescheinigung die Unterschrift des Leiters der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder die Unterschrift eines vom Rechtsanwalt zur Empfangsbestätigung bevollmächtigten Angestellten.

Zusätzliche Literatur

R. Beckert/R. Schröder, „Änderung von Haftbefehlen“, NJ, 1981/7, S. 309.

Vierter Abschnitt**Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung**

§187

Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift

- (1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.
- (2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,
 1. ob es für die Sache zuständig ist;
 2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;
 3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.
- (3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

1.1. Mit Einreichung der Anklageschrift (vgl. §§ 154, 155) geht die Verantwortung für die weitere Durchführung des Strafverfahrens auf das zuständige Pro- aussetzungen für das gerichtliche Hauptverfahren